

ZH_OBERGERICHT PS170283 vom 16. März 2018

ZH Obergericht, 2018-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS170283

FR: ZH_OBERGERICHT PS170283 du 16 mars 2018

IT: ZH_OBERGERICHT PS170283 del 16 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Es sei das im Eigentum des Gesuchsgegners stehende Guthaben auf dem Bankkonto IBAN Nr. CH... bei der UBS Switzerland AG, Paradeplatz 6, 8001 Zürich, sowie auf allfälligen weiteren auf den Namen des Gesuchsgegners lautenden Bankkonti bei der UBS Switzerland AG zur Deckung der aus Güterrecht geschuldeten CHF 100'000.00, zuzüglich 5% Zins seit 1. September 2012, zu Gunsten der Gesuchstellerin zu verarrestieren;

E. 2

eventualiter sei das im Eigentum des Gesuchsgegners stehende Freizügigkeitsguthaben auf einem Freizügigkeitskonto bei der UBS in C._____ zur Deckung der aus Güterrecht geschuldeten CHF 100'00.00 zuzüglich 5% Zins seit 1. September 2012, zu Gunsten der Gesuchstellerin zu verarrestieren;

E. 2.1

Die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte Forderung sei durch das Scheidungsurteil ausgewiesen. Der Beschwerdeführer habe geltend gemacht, er habe einen Unfall erlitten und unterstütze Verwandte, weshalb er den geforderten Betrag nicht bezahlen könne. Zudem sei die Liegenschaft in D._____ keine 200'000 Franken wert. Das Bezirksgericht hielt fest, dass damit die Forderung und deren Höhe nicht bestritten worden sei. In der Scheidungsvereinbarung

- 4 - sei festgehalten worden, dass der Beschwerdeführer zur Sicherung der Forderung der Beschwerdegegnerin die Hälfte der Liegenschaft in D._____ [Gemeinde in Bosnien und Herzegowina] überschreibe. Dies habe bisher noch nicht stattgefunden, weshalb die Forderung schon aus diesem Grund nicht pfandgesichert sei. Die Frage, ob ein im Ausland gelegenes Grundstück als Pfand im Sinne des Arrestrechts gelte, könne damit offen bleiben. Bis zur Stellung des Arrestgesuches seien gemäss der Scheidungskonvention Raten im Gesamtbetrag von CHF 55'000.00 fällig geworden. Diesbezüglich sei der Arrestgrund des definitiven Rechtsöffnungstitels gegeben (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG). Der Einwand des Beschwerdeführers, wonach das Kreisgericht in Banja Luka das Scheidungsurteil abgewiesen habe, ändere nichts an der Vollstreckbarkeit des schweizerischen Scheidungsurteils. Die Raten für die Zeit nach der Gesuchsstellung seien gemäss der Vereinbarung noch nicht fällig geworden. Die Fälligkeit trete aber gestützt auf Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG ein. Die Beschwerdegegnerin habe glaubhaft gemacht, dass sich der Beschwerdeführer in der Absicht, sich seiner Verpflichtung zu entziehen, ins Ausland abgesetzt habe. Der Beschwerdeführer habe sich unmittelbar nach Einleitung der Betreuung nach Bosnien und Herzegowina abgemeldet. Der Behauptung der Beschwerdegegnerin habe der Beschwerdeführer entgegengehalten, er habe die Auswanderung bereits auf Ende 2016 geplant, sei dann aber wegen eines laufenden

IV-Verfahrens noch in der Schweiz geblieben. Mit der IV-Rente könne er sich ein Leben in der Schweiz nicht mehr leisten. Das Bezirksgericht kam dennoch zum Schluss, die Fluchtabsicht sei glaubhaft gemacht worden. Zwar reiche zur Erfüllung des Arrestgrundes gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG die blossе Wohnsitzverlegung ins Ausland nicht. Doch überzeuge die Argumentation des Beschwerdeführers, wonach er wegen eines IV-Verfahrens zünftig gerade bis kurz nach Zustellung des Zahlungsbefehls in der Schweiz geblieben sei, nicht. Denn das IV-Verfahren sei bereits im Februar 2016 durch zwei Entscheide des Bundesgerichts letztinstanzlich beendet worden. Nachdem der Beschwerdeführer keinen anderen Grund für den Wegzug angegeben habe, lasse

- 5 - die Abmeldung kurz nach Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens auf Flucht schliessen. Hinsichtlich der Arrestgegenstände habe die Beschwerdegegnerin das im Rechtsbegehren behauptete UBS-Konto belegt. Der Beschwerdeführer habe keine substantiierte Bestreitung vorgebracht. Der Arrest beschlage deshalb neben dem konkreten genannten Konto auch allfällige weitere Konti des Beschwerdeführers bei der UBS Switzerland AG.

E. 3

Argumente des Beschwerdeführers Der Beschwerdeführer bringt vor, es werde ihm vorgeworfen, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachkomme und auf der Flucht sei. Dies treffe nicht zu. Nach Erhalt des Zahlungsbefehls sei er zum Betreibungsamt Regensdorf gegangen, wo man ihm gesagt habe, dass die geltend gemachte Forderung unüblich sei, er solle mit der Beschwerdegegnerin sprechen. Dies habe er versucht, leider erfolglos. Er habe Rechtsvorschlag erheben müssen und habe dabei angeboten, alternativ zur Forderung der Beschwerdegegnerin seinen Miteigentumsanteil an der Liegenschaft zu übertragen. Auf der Flucht befinde er sich nicht. Während der Zeit der Erwerbslosigkeit habe er sich eine Invalidenrente erstritten. Das Verfahren sei 2016 abgeschlossen worden. Mit der Invalidenrente könne er sich das Leben in der Schweiz nicht leisten, deshalb sei er ins Ausland gezogen. In Bezug auf die finanzielle Situation führte der Beschwerdeführer aus, er habe nach einem im Juni 2008 erlittenen schweren Berufsunfall zunächst einen Erwerbsersatz von 80% erhalten, später habe er auf die Sozialhilfe zurückgreifen mit dem Existenzminimum auskommen müssen. Um die Trennung unkompliziert durchführen zu können, habe er der Beschwerdegegnerin die Wohnung in C._____ überlassen. Er selber habe ein kleines Saisonierzimmer bezogen. Anlässlich der Scheidung habe der Beschwerdeführer von seinem Freizügigkeitsguthaben der Beschwerdegegnerin CHF 44'877.00 überweisen müssen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass nun das ganze verbleibende Freizügigkeitsguthaben gepfändet werden solle, zumal der Betrag für die Begleichung der Forderung nicht

- 6 - ausreichen würde. Der Beschwerdeführer könne den ausstehenden Betrag nicht begleichen und sei auf einen Kompromiss angewiesen. Dabei müsse die seit der Scheidung eingetretene Situation berücksichtigt werden.

E. 4

Würdigung

E. 4.1

Gegen erstinstanzliche Endentscheide in Arrestsachen ist die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO zulässig (Art. 319 lit. a ZPO i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 6 ZPO, ZK

ZPO-REETZ/THEILER, 3. Aufl. 2016, Art. 309 ZPO N 34). Als Beschwerdegründe können unrichtige Rechtsanwendung oder offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dabei hat die Beschwerdeführende Partei darzulegen, an welchen Mängeln der vorinstanzliche Entscheid leidet. Bei Laien werden an die Begründung des Rechtsmittels nur minimale Anforderungen gestellt. Es muss jedoch wenigstens rudimentär zum Ausdruck kommen, weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerdeführenden Partei unrichtig ist (vgl. ZK ZPO-FREIBURGHAUS/AFHELDT, a.a.O., Art. 321 N 15). Die Vorinstanz hat die Arrestvoraussetzungen grundsätzlich zutreffend dargestellt. Es ist darauf zu verweisen. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Arrestgrund des definitiven Rechtsöffnungstitels (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG) für die ganze Forderung erfüllt ist und nicht nur für die bis zur Gesuchseinreichung fällig gewordenen Betrages von CHF 55'000.00. Daran ändert nichts, dass es für die Frage der Fälligkeit für den Restbetrag von CHF 45'000.00 darauf ankommt, ob das Tatbestandselement der Flucht gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG erfüllt ist. Die ganze geltend gemachte Forderung von CHF 100'000.00 ist von der Höhe her nicht bestritten und der Arrestgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG ist erfüllt. Die Forderung ist nach der nicht gerügten Feststellung der Vorinstanz nicht pfandgesichert. Der Beschwerdeführer wendet ein, er sei um eine Lösung bemüht und er sei auch bereit, der Beschwerdegegnerin seinen Miteigentumsanteil zu übertragen. An der zurzeit fehlenden Pfandsicherheit ändert dies nichts.

- 7 - Das Vorhandensein des von der Beschwerdegegnerin behaupteten Arrestgegenstandes wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Er führt aber aus, er habe im Rahmen der Scheidung der Pensionskasse der Beschwerdegegnerin ein Freizügigkeitsguthaben von CHF 44'877.00 überweisen müssen. Es sei für ihn nicht nachvollziehbar, dass nun noch das gesamte verbliebene Freizügigkeitsguthaben gepfändet werde. Der Einwand ist nicht stichhaltig. Beim verarrestierten Konto handelt es sich nicht um nicht pfändbares Freizügigkeitskapital, sondern um ein Privatkonto (vgl. art. 3/5), das pfändbar ist. Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe zu Unrecht angenommen, er wolle sich durch Flucht seinen Verpflichtungen entziehen. Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass zwar der Wegzug ins Ausland für sich allein nicht für eine Flucht spreche, dass aber aus dem Umstand, dass sich der Beschwerdeführer unmittelbar nach Zustellung des Zahlungsbefehls abgemeldet habe, dafür spreche, dass er sich seinen Verpflichtungen entziehen wolle. Der Beschwerdeführer wiederholt in diesem Zusammenhang das vor Vorinstanz Vorgebrachte. Folgt man seiner Darstellung, so war für ihn klar, dass er mit einer Invalidenrente in der Schweiz nicht mehr leben kann. Er blieb bis zum Abschluss des IV-Verfahrens hier. Nach Darstellung in der Beschwerdeschrift wurde das IV-Verfahren 2016 abgeschlossen. Wäre dieses Ereignis für die Abreise kausal gewesen, so wäre nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer noch bis Februar 2017 in der Schweiz hätte bleiben sollen. Die Abreise kurz nach Einleitung der Betreuung lässt aufgrund der Gesamtumstände plausibel darauf schliessen, dass sich der Beschwerdeführer seinen Verpflichtungen entziehen wollte. Der (zusätzliche) Arrestgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG ist damit glaubhaft gemacht worden, auch wenn umgekehrt nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Abreise und die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens zeitlich zufällig zusammenfielen. Denn glaubhaft gemacht ist eine Tatsache bereits dann, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sie sich verwirklicht hat, selbst wenn mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass es sich nicht so verhält (vgl. z.B. BGE 138

III 232 E.4.1.1). Die Erfüllung des genannten (zusätzlichen) Arrestgrundes führt lediglich dazu, dass gemäss Absatz 2 der genannten Bestimmung auch die Teilforderung von CHF 45'000.00 fällig geworden ist.

- 8 - Der Beschwerdeführer hat keine stichhaltigen Einwendungen gegen den angefochtenen Entscheid vorgebracht. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Prozesskosten Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten berechnen sich in betriebsrechtlichen Summarsachen nach den Bestimmungen der GebV SchKG (vgl. dazu BGE 139 III 195 E. 4.2.2). Der Streitwert beträgt 100'000 Franken. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist auf CHF 750.00 festzusetzen (Art. 48 und 61 Abs. 1 GebV SchKG). Parteienschädigungen sind nicht zuzusprechen, dem Beschwerdeführer nicht wegen Unterliegens, der Beschwerdegegnerin nicht mangels erheblicher Aufwendungen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.